

## Bekanntmachung

### **Planfeststellungsverfahren für den „Rückbau des Gleisvorfelds Stuttgart Hauptbahnhof, Planfeststellungsabschnitt (PFA) Logistikfläche, Rückbau der Logistikgleise“ der DB Netz AG, Großprojekte Südwest Bauherrenvertretung Stuttgart - Ulm**

#### **- Einleitung des Verfahrens -**

Die DB Netz AG hat für den Rückbau des Gleisvorfelds Stuttgart Hauptbahnhof, Planfeststellungsabschnitt Logistikfläche, Rückbau der Logistikgleise, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - **beantragt**.

Der Planfeststellungsantrag umfasst den Rückbau der Logistikgleise auf der Logistikfläche im Zentrum der Landeshauptstadt Stuttgart zwischen der Gedenkstätte Nordbahnhof, der Nordbahnhofstraße, der Straße „Innerer Nordbahnhof“ und der Gäubahntrasse. Die frei gewordene Fläche soll zu gegebener Zeit einer städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden. Neben den Gleisen werden unter anderem auch die Lärmschutzwand, die Randwegsicherung, die Oberleitung über der Einfahrt in die Logistikgleise, die Gleisfeldbeleuchtungsanlage sowie die Leit- und Sicherungstechnik zurückgebaut.

Die Erschließung der Baustelle für Straßenfahrzeuge erfolgt von der Nordbahnhofstraße über die Otto-Umfridstraße und den Anschlussweg Innerer Nordbahnhof und weiter über die vorhandenen Baustraßen. Als Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) ist der befestigte Bereich unterhalb und neben der Gäubahnbrücke vorgesehen. Sowohl die Erschließung der Baustelle als auch der Abtransport der Rückbaumassen erfolgt im Wesentlichen über die Schiene. Die Bauzeit des Gleisrückbaus ist mit rund 6 Monaten veranschlagt. Hinzu kommt der Zeitbedarf für die Zwischenhalterungsmaßnahmen der Mauereidechsen.

Die Planung sieht darüber hinaus weitere unmittelbare Folge- und Begleitmaßnahmen vor wie unter anderem die bauzeitliche Sicherung einzelner betroffener Leitungen sowie mehrerer Entnahme- und Versickerungsbrunnen.

Die Planung beinhaltet ferner landschaftspflegerische Begleit- und Artenschutzmaßnahmen. Die Maßnahmen sind im Einzelnen im Landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt. An Kompensations- bzw. Artenschutzmaßnahmen sind insbesondere vorgesehen:

- Zwischenhalterung der Mauereidechsen sowie Anlage von Zwischenhalterungs- und Endverbringungsflächen (F 1);
- Zeitliche Beschränkung der Eingriffe in Bauwerke oder Gehölze, die potenzielle Lebensstätten für Fledermäuse und Vögel darstellen können, auf Anfang November bis Ende Februar (V 1);

- Abfang und Umsiedlung der betroffenen Mauereidechsen (V 2);
- Schutz der Anwohner vor Baulärm und baubedingten Erschütterungen durch Beschränkung der täglichen Betriebsdauer in bestimmten Bauphasen.

In der angeschlossenen Planskizze ist die Lage des Planfeststellungsabschnittes dargestellt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben nach § 5 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Rückbau der Logistikgleise stellt ein Verkehrsvorhaben dar, für welches nach § 7 Abs. 3 UVPG i.V.m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 UVPG.

Die Planunterlagen enthalten insbesondere auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen. Dies sind der Erläuterungsbericht, die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht), der Landschaftspflegerische Begleitplan, die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 7220-311 Glemswald und Stuttgarter Bucht, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung einschließlich Ausnahmeantrag, die Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung, das Bodenverwertungs- und -entsorgungskonzept sowie der Abfalltechnische Bericht.

In den vorgenannten Unterlagen sind die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen wie z. B. Lärm und Erschütterungen sowie die nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, die Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen, die Anfälligkeit des Vorhabens für Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen sowie die zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen und zur Kompensation dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen im Einzelnen dargestellt. Sie enthalten ferner die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig. Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart. Bei diesen Behörden erhalten Sie weitere relevante Informationen über das Verfahren und über die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Nach §§ 18 ff. AEG in Verbindung mit §§ 72 ff. LVwVfG, dem UVPG sowie §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Planfeststellungsverfahren eine Auslegung von Unterlagen angeordnet. Nach § 3 Abs.1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit

**von Montag, den 03. August 2020 bis Mittwoch, den 02. September 2020**

-je einschließlich-

eine Veröffentlichung der Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren sowie im Zentralen Internetportal des Bundes unter [www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de).

**Zusätzlich** werden die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen, insg. 2 Ordner) nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

**von Montag, den 03. August 2020 bis Mittwoch, den 02. September 2020**  
-je einschließlich-

bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Wohnen - Planauslage -, Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart, Erdgeschoss, Zimmer 003 während der Öffnungszeiten **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen.**

Öffnungszeiten der Planauslage des Amtes für Stadtplanung und Wohnen:  
Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr und Montag bis Mittwoch von 14 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 14 bis 17 Uhr. Der barrierefreie Zugang erfolgt über die Töpferstraße.

### **Hinweis:**

Aufgrund der pandemiebedingten Hygieneanforderungen ist **vor Einsichtnahme** in die Planunterlagen eine **telefonische Voranmeldung** unter der Telefonnummer **0711/216-20029** der Landeshauptstadt Stuttgart **erforderlich**. Beim Zutritt in die Amtsräume der Landeshauptstadt Stuttgart und während der Einsichtnahme in die Planunterlagen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Schutzmaske ist von den Einsichtnehmenden selbst mitzubringen. Es dürfen maximal drei Personen gleichzeitig Einsicht in die Planunterlagen nehmen. Bitte beachten Sie auch das Hinweisschild im Foyer des Amtes für Stadtplanung und Wohnen und die weiteren vom Amt für Stadtplanung und Wohnen erlassenen Schutzmaßnahmen. Diese werden Ihnen bei der telefonischen Voranmeldung mitgeteilt.

Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 9 UVPG einschließlich der Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, können sich im Rahmen der Beteiligung bis einschließlich

**Freitag, den 02. Oktober 2020**

bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Plan äußern.

**Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Dieser Äußerungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.**

### **Bitte beachten Sie folgende Hinweise:**

- Äußerungs- / Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift der Person, die sich geäußert hat, enthalten. Bei solchen Schreiben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein

Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Äußerungen / Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Äußerungen / Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Äußerungen / Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die sich fristgerecht geäußert haben / fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Äußerungen / Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen / Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Äußerungen / Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Äußerungen / Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der Deutschen Bahn AG nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter „Bekanntmachungen“ sowie im zentralen Internetportal unter [www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de) abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart  
gez. Michael Janouschek



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART